



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z10.201/0004-I 7/2014Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2144
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Daniela EbnerBundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Betrifft: Begutachtung des Versicherungsaufsichtsgesetzes neu (VAG 2016) und Novelle zum Abschlussprüfungs-QualitätssicherungsG, BetriebspensionsG, BörseG 1989, ECG, EStG 1988, Fern-Finanzdienstleistungs-G, FinanzkonglomerateG, FinanzmarktaufsichtsbehördenG, FinanzmarktstabilitätsG, Finanzsicherheiten-G, FBG, GOG, zur GewO 1994, zum GIBG, I-ESG, zur IO, zum InvestmentfondsG 2011, KöStG 1988, KHVG 1994, LandarbeitsG 1984, PensionskassenG, RechtspflegerG, zur StPO 1975, zum VOEG, VersicherungssteuerG 1953, VersVG und WertpapieraufsichtsG 2007

Zu GZ BMF-400202/0005-III/6/2014

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Betrifft Artikel 1 des Entwurfes (VAG 2016)

Zu § 8 Abs. 6, § 17 Abs. 4, § 27 Abs. 1, 3, § 42 Abs. 1, 4, 5, 6 und 7, § 54 Abs. 2, 3 und 4, § 66 Abs. 5 und 6, § 67 Abs. 6, § 81 Abs. 4 und 6 VAG 2016:

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich, soweit den Gerichten neue oder auch nur im Umfang und in der Schwierigkeit erweiterte Aufgaben zugewiesen werden sollen, gegen jede zusätzliche (weder budgetär noch personalplanmäßig bedeckte) Belastung der schon jetzt weit überdurchschnittlich ausgelasteten Richter/innen und Rechtspfleger/innen aus.

Zu § 42 Abs. 5 VAG 2016:

Die (dem bisherigen § 36 Abs. 4 entsprechende) Regelung, wonach die eingereichten Schriftstücke beim Gericht „in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift

aufzubewahren“ sind, ist durch den Umstand, dass das gesamte Firmenbuch – also auch die Urkundensammlung – mittlerweile elektronisch geführt wird (vgl. § 29 FBG), obsolet geworden. Die Bestimmung sollte daher (analog zu § 29 Abs. 4 AktG idF des AktRÄG 2009) wie folgt formuliert werden:

„(5) Die Dokumente sind in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift einzureichen und in die Urkundensammlung (§ 12 FBG) aufzunehmen.“

Zum 12. Hauptstück (insbesondere §§ 308, 309 Abs. 3 und 4, 311) VAG 2016:

Das VAG 2016 enthält im 12. Hauptstück Bestimmungen über den Deckungsstock sowie die exekutions- und insolvenzrechtlichen Bestimmungen für Versicherungsunternehmen. Da es weiterhin über das Vermögen von Versicherungsunternehmen nur ein Konkursverfahren und nicht ein Sanierungsverfahren geben wird (auch ein Sanierungsplan im Konkursverfahren ist wie derzeit ausgeschlossen), wird auch die derzeitige Terminologie von Konkursgericht und Masseverwalter beibehalten. Dagegen ist nichts einzuwenden. Es fällt aber auf, dass teilweise doch von Insolvenzverfahren gesprochen wird. Es wäre eine Vereinheitlichung zweckmäßig.

Zu § 312 Abs. 4 VAG 2016:

In § 312 Abs. 4 des Entwurfes wird vom „Konkursverwalter“ gesprochen. Dieser Begriff ist der IO fremd; er sollte, um eine einheitliche Terminologie zu erreichen, durch „Masseverwalter“ ersetzt werden.

Zu § 315 Abs. 4 VAG 2016:

In § 315 Abs. 4 wird vorgesehen, dass die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsfonds allen übrigen Konkursforderungen nachgehen. Es handelt sich somit um nachrangige Forderungen. Fraglich könnte sein, ob diese Forderungen gleichrangig mit den nachrangigen Forderungen im Sinn des § 57a IO sind.

Sollte dies beabsichtigt sein, wird vorgeschlagen, Abs. 4 wie folgt zu formulieren:

„Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsfonds sind nachrangige Forderungen im Sinne des § 57a IO.“

Wenn auch eine Nachrangigkeit gegenüber den nachrangigen Forderungen der IO beabsichtigt ist, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsfonds gehen allen übrigen Konkursforderungen und den nachrangigen Forderungen im Sinne des § 57a IO nach.“

II. Betrifft Artikel 14 des Entwurfes (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes)

Zu § 89c Abs. 5 Z 4:

Mag die Herausnahme der „Drittland-Versicherungsunternehmen“ nachvollziehbar erscheinen (auch derzeit bezieht sich die verbindliche ERV-Teilnahme nur auf inländische Versicherungsunternehmen), so erscheint die Andersbehandlung der Kleinen Versicherungsunternehmen (Z 3) und der „Kleinen Versicherungsvereine“ (Z 4) nicht sachgemäß. Aufgrund der Bedeutung der Kleinen Versicherungsvereine (diese können bis zu 20.000 Mitglieder betreuen [§ 62 VAG], zahlreiche Bestimmungen des VAG sind auf sie anzuwenden [§ 63 VAG]) sind aus DER Sicht des BMJ die im Entwurf enthaltenen Ausnahmen von der zwingenden ERV-Teilnahme zu beseitigen, andernfalls aber möglichst gering zu halten. Grund dafür ist, dass das BMJ in diesem Zusammenhang mögliche Beispielsfolgen befürchtet. Überdies weisen die technischen Voraussetzungen für den ERV keine besondere Komplexität auf, die technischen Anforderungen können an praktisch jedem durchschnittlichen IT-Arbeitsplatz bewältigt werden. Da schließlich die finanziellen Anforderungen an eine ERV-Anbindung nicht übermäßig erscheinen, vermag das Argument der „Proportionalität“ in den Erläuterungen zum Entwurf nicht zu überzeugen.

III. Betrifft Artikel 18 (Änderung der Insolvenzordnung - Einleitungssatz):

Zum Einleitungssatz ist zu bemerken, dass das als letzte Änderung der IO angeführte Zitat bereits überholt ist, weil die IO zuletzt mit der Exekutionsordnungs-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 69/2014, geändert wurde.

Zu Artikel 18 (§ 243 Abs. 1 IO):

Es wird ersucht zu prüfen, ob nicht der Hinweis auf die letzte Änderung der Richtlinie in § 243 IO entfallen kann, weil dies eine häufige Novellierung bei Änderung der Richtlinie erfordert.

IV. Betrifft Artikel 25 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):**Zu § 20a Abs. 6:**

Es wird angeregt, bloß auf das neue VAG, und nicht zusätzlich auch auf das aufgehobene VAG zu verweisen.

Zu § 514 Abs. 24:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 am 1.1.2015 § 514 StPO bereits über einen Abs. 25 verfügt, sodass der Entwurf statt einem neuen Abs. 24 einen neuen Abs. 26 vorsehen

sollte.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form übermittelt.

Wien, 25. August 2014

Für den Bundesminister:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt